

## Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN)

### 1. Geltungsbereich

Die ABN regeln den Anschluss von Netzkunden an das elektrische Netz der EKT AG sowie dessen Nutzung zur Durchleitung und Entnahme elektrischer Energie. Sie ergänzen den Netzanschlussvertrag (NAV) und – soweit vorhanden – den Netznutzungsvertrag (NNV). Sofern die elektrische Energie ebenfalls durch die EKT Gruppe geliefert wird, gelten diese ABN auch für dieses Rechtsverhältnis, soweit der Energieliefervertrag (ELV) und seine Vertragsbestandteile keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

### 2. Technische Bedingungen

Die elektrische Energie wird an den Netzanschlussstellen in Form von Dreiphasen- Wechselstrom mit 50 Hz abgegeben. Die Abgabe in Mittelspannung erfolgt in 16.8 kV. Die Abgabe in Niederspannung erfolgt in 400/230 V.

Im Normalbetrieb garantiert die EKT AG im Rahmen der Regeln der Technik an den Netzanschlussstellen für die Mittelspannung eine Abweichung von höchstens +/- 5% von der mittleren Betriebsspannung von 16.8 kV; für die Niederspannung gelten die einschlägigen Normen. Ausserhalb des Normalbetriebes gilt Ziff. 3 (ab Absatz 2) der ABN.

Der Anschluss bzw. Energiebezug des Netzkunden darf keine störenden Rückwirkungen auf die Abgabespannung verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die durch das Nachliegernetz oder anderweitig im Verantwortungsbereich des Netzkunden verursacht werden, hat der Netzkunde innert angemessener Frist für Abhilfe zu sorgen. Die Kosten von Massnahmen zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen trägt der Netzkunde, unabhängig davon, ob diese Massnahmen in Anlagen des Netzkunden, Dritter oder der EKT AG vorgenommen werden. Die Kosten von Massnahmen, welche zur Behebung der in seinem Verantwortungsbereich auftretenden störenden Rückwirkungen technisch nötig sind, trägt der Netzkunde.

### 3. Durchleitung elektrischer Energie, Einschränkungen, Unterbrechungen

Die EKT AG leitet die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz durch.

Sie ist berechtigt, die Durchleitung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen bei höherer Gewalt, Stromknappheit, behördlichen Weisungen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen, bei Störungen in den übergeordneten elektrischen Netzen, bei eigenen Betriebsstörungen (bzw. zu deren Vermeidung), Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann die EKT AG die Durchleitung elektrischer Energie sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die EKT AG wird voraussehbare längere Einschränkungen, Unterbrechungen oder Einstellungen dem Netzkunden nach Möglichkeit im Voraus anzeigen. Der Netzkunde hat seine betroffenen Kunden selber zu benachrichtigen.

Die EKT AG ist weiter berechtigt, die Durchleitung elektrischer Energie in folgenden Fällen nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung qualitativ und/oder quantitativ einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, wenn der Netzkunde innerhalb der gesetzten Frist den Forderungen der EKT AG nicht vollumfänglich nachgekommen ist:

- bei Verweigerung des Zugangs zu den Übergabestellen, Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungsnachrichten;
- bei Verweigerung von behördlich oder von der EKT AG angeordneten Massnahmen zur Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Versorgung mit elektrischer Energie;
- bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von elektrischer Energie;
- bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten;
- bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der EKTAG;
- beim Auftreten störender Rückwirkungen, die durch das Nachliegernetz oder anderweitig im Verantwortungsbereich des Netzkunden verursacht werden;
- bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Durchleitung elektrischer Energie befreit den Netzkunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der EKT AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 4. Sicherheit

Der Netzkunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, insbesondere solche, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im elektrischen Netz entstehen können. Elektrische Lasten dürfen nur ans elektrische Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Anlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird.

Betreibt der Netzkunde eigene Produktionsanlagen oder bezieht er elektrische Energie von Dritten, so sind die Regelungen in Anhang 5 zu beachten.

## 5. Netzanschluss

### 5.1. Netzanschlussvertrag (NAV):

Der Netzanschluss des Netzkunden an das elektrische Netz der EKT AG wird grundsätzlich durch den NAV geregelt.

## **5.2. Technischer Netzanschluss, Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber, Kostentragung:**

Sämtliche Netzanschlusspunkte der Netzkunden an das elektrische Netz der EKT AG befinden sich auf der Netzebene 5 (16.8 kV) oder Netzebene 7 (400/230 V).

Die Eigentums- und Betriebsinhabergrenze zwischen dem elektrischen Netz der EKT AG und dem elektrischen Netz des Netzkunden ist grundsätzlich der Netzanschlusspunkt.

Der jeweilige Eigentümer ist für seine Anlagen und Einrichtungen Betriebsinhaber im Sinne des Elektrizitätsgesetzes.

Einzelheiten zum technischen Netzanschluss, zur Eigentums- und Betriebsgrenze, zur Kostentragung sowie zum Zutritt zu den Übergabestellen sind in den Anhängen 1 und 2 geregelt.

## **5.3. Betrieb, Instandhaltung, Versicherung der Anlagen:**

Jede Partei betreibt, unterhält und versichert die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Einzelheiten zum Betrieb der Anlagen sind im Anhang 4 geregelt.

## **6. Messung und Messdatenbereitstellung**

Eigentum, Betrieb, Instandhaltung und Kostentragung für die Einrichtungen der Messung und Messdatenbereitstellung sind im Anhang 3 geregelt. Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN).

## **7. Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen (EEA) mit dem elektrischen Versorgungsnetz**

Die Bedingungen für den Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem elektrischen Versorgungsnetz sind im Anhang 5 geregelt.

## **8. Vereinbarte Vorhalteleistung**

Im Normalbetrieb verpflichtet sich die EKT AG, dem Netzkunden ein elektrisches Netz mit einer ausreichenden Kapazität für die im NAV vereinbarte Vorhalteleistung dauernd bereitzuhalten.

Wünscht der Netzkunde eine Erhöhung der vereinbarten Vorhalteleistung, so hat er dies der EKT AG rechtzeitig mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für einen erhöhten Leistungs- und Energiebezug gegeben sind. In der Folge wird der NAV entsprechend angepasst (insbesondere Vertragsdauer).

## 9. Anschlusskosten

Die Anschlusskosten setzen sich aus dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Netzanschlusses und dem Netzkostenbeitrag für die Beanspruchung des elektrischen Netzes der EKT AG zusammen. Für die bestehenden Netzanschlussstellen wird kein Netzanschlussbeitrag erhoben. Für die Änderung bestehender Anschlüsse oder neue Anschlüsse an das elektrische Netz der EKT AG wird der Netzanschlussbeitrag des Netzkunden fallweise im NAV vereinbart.

Die EKT AG kann für ihr elektrisches Netz Netzkostenbeiträge verlangen. Diese werden im NAV festgelegt. Aus solchen Netzkosten- bzw. Netzanschlussbeiträgen entstehen keinerlei Rechte auf das elektrische Netz bzw. die Anlagen der EKT AG. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzkosten- bzw. Netzanschlussbeiträgen.

## 10. Netznutzungsentgelt

Für die Nutzung des elektrischen Netzes der EKT AG hat der Netzkunde das Netznutzungsentgelt zu bezahlen. Einzelheiten sind im jeweils gültigen NNV geregelt. Solange kein separater NNV besteht, ist das Netznutzungsentgelt in dem im ELV genannten Preis für die Vollversorgung mit elektrischer Energie enthalten.

## 11. Rechnungsstellung / vertragswidriger Bezug von elektrischer Energie

Die Rechnungsstellung für Durchleitung und Bezug von elektrischer Energie erfolgt in der Regel monatlich. Bei vertragswidrigem Bezug von elektrischer Energie hat der Netzkunde die zu wenig verrechneten Beträge plus Zinsen zu fünf Prozent sowie die Umtriebskosten zu bezahlen. Vorbehalten bleiben zudem der Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens, alle weiteren Rechte der EKT AG sowie die strafrechtliche Verfolgung.

## 12. Haftung

Für die Haftung der Parteien gelten die AGB der EKT AG.

In Ergänzung dazu wird die Haftung der EKT AG ausgeschlossen für Schäden, die entstehen infolge von Rückwirkungen, Störungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen im Betrieb des elektrischen Netzes der EKT AG.

## 13. Inkrafttreten und Änderungen

Diese ABN und die zugehörigen Anhänge treten per 1.10.2007 in Kraft und ersetzen das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie (Ausgabe 01.03.1979) sowie das Reglement der technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Ausgabe 01.03.1980). Die EKT AG ist berechtigt, diese ABN abzuändern. Die EKT AG gibt diese Änderungen den Netzkunden mindestens 1 Jahr vor Inkraftsetzung bekannt.

## 14. Anhänge

1. Anschluss an das elektrische Netz der EKT AG
2. Netzanschlusspunkt, Eigentum und Betrieb, Kostentragung, Zutritt
3. Messung und Messdatenbereitstellung
4. Betrieb der elektrischen Netze
5. Bedingungen für den Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen (EEA) mit dem elektrischen Versorgungsnetz